

Unsere Ref. SCAV-OVET/EK/cps

Datum März 2025

Beschluss betreffend die Sömmerung 2025

Werte Damen und Herren

Wir möchten Sie auf eine wichtige Änderung aufmerksam machen, die dieses Jahr im Rahmen des Moderhinke-Sanierungsprogramms im Abschnitt 4 über die Sömmerung von Schafen eingeführt wurde. **Ab diesem Jahr dürfen nur noch Schafe aus Betrieben mit dem Status „frei von Moderhinke“ gesömmert werden.** In diesem Zusammenhang werden auch die Verantwortlichkeiten der Äpler präzisiert.

Zudem wurde der Abschnitt 5 über die Herdenschutzhunde aktualisiert, um den jüngsten Änderungen der eidgenössischen Jagdverordnung Rechnung zu tragen.

Ansonsten möchten wir Sie jedoch im Folgenden an ein paar wichtige Punkte erinnern:

- BVD-Prävention bei Rindern:
 - Bringen Sie keine gesperrten Tiere auf den Sömmerungsbetrieb. Dies gilt auch für Tiere aus Betrieben, in welchen Abklärungen am Laufen sind. Der Status und auch das BVD-Risiko jedes Betriebes kann anhand der TVD und der **BVD-Ampel** überprüft werden. **Es wird dringend empfohlen, keine Tiere von „nicht-grünen“ Betrieben auf Ihrer Alp zu akzeptieren.**
 - Die bei **Aborten oder Abkalbungen** von Rindern zu beachtenden Vorsichts- und Hygienemassnahmen sind unbedingt einzuhalten; jeder Abort oder Anzeichen eines Abortes müssen sofort dem Tierarzt gemeldet werden. Betroffene Tiere, müssen abgesondert werden. Fötus und Plazenta sind von den anderen Tieren getrennt und hygienisch aufzubewahren, und zu entsorgen.
- Vorschriften betreffend die Blauzungenerkrankheit:
 - Zusätzlich zu der allgemeinen Impfpflichtung für Vieh, die in der Schweiz herausgegeben wird, müssen auch die Bestimmungen des Landes, in dem die Tiere gesömmert werden, beachtet werden.

Wir wünschen Ihnen eine gute Sömmerungszeit und stehen für zusätzliche Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Eric Kirchmeier
Kantonstierarzt

Beilage Beschluss betreffend die Sömmerung 2025